

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

310 (30.12.1865)

Beilage zu Nr. 310 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 30. Dezember 1865.

Deutschland.

Gotha, 23. Dez. Das hiesige Staatsministerium hat durch eine heute publizierte Verordnung den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, Pfandverleiher und Pfandverleiher, sowie der Erdder einer strengen behördlichen Ueberwachung unterworfen. Die Verordnung bestimmt nämlich, daß die genannten Geschäftsleute Geschäftsbücher zu führen haben, in denen der vollständige Name, Stand und Wohnort dessen, mit welchem ein Geschäft abgeschlossen wird, sowie der Tag des Geschäftsabchlusses verzeichnet sein muß; bei Erddern und Pfandverleihern soll außerdem noch der Tag der Wiederveräußerung des gekauften Gegenstandes, bezw. der Tag der Rückzahlung des Darlehens angegeben sein. Auch ist den Pfandverleihern und Erddern verboten, Geschäfte mit Personen zu machen, die nicht durch Legitimationspapiere oder durch zuverlässige Bürgschaft sich auszuweisen vermögen. Sind verleihte oder verkaufte Gegenstände umgearbeitet worden, so ist dies im Geschäftsbuch anzugeben, dessen Revision zu jeder Zeit der Behörde freistehen muß. Konventionen werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., bezw. entsprechendem Gefängnis bestraft.

Großbritannien.

London, 26. Dez. Die im Washingtoner Kongreß von einigen Mitgliedern vorgelegten und den betr. Komitees des Auswärtigen überwiesenen, auf das Kaiserthum Mexiko bezüglichen Resolutionsanträge drücken ohne Zweifel die Volksmeinung in den Vereinigten Staaten getreulich aus, werden aber Niemanden, der Amerika kennt, mit irgend welcher Besorgniß für den Weltfrieden erfüllen.

Die Komitees des Auswärtigen — sagt der „Star“ — werden über die Anträge Bericht zu erstatten haben; aber, wie wir wohl bemerken dürfen, liegt die beste Sicherheit gegen ein überreifes Handeln ihrerseits darin, daß Karl Sumner der Vorsitzende des einen, und General Banks der des andern Komitees ist. Diese zwei Gentleman sind keine hochfahrenden Politiker; es sind Staatsmänner, die ihre Worte abzumessen und das Theoretische dem Praktischen unterzuordnen gelernt haben. Die Resolutionen klingen folgschwanger genug, aber der Umstand, daß sie der Gesetzgebung vorliegen, hat nichts Erschreckendes.

Wenn sie auch ihrer ganzen Fassung nach von beiden Kongresshäusern angenommen werden sollten, werden sie, unserem Dafürhalten nach, auf die gegenwärtige Haltung der Vereinigten Staaten gegen Frankreich und Mexiko keinen wesentlichen Einfluß üben. Ein so feiner Beobachter der Ereignisse, wie Andrew Johnson, muß wissen, daß er nur zu warten braucht. Die französische Besetzung Mexiko's muß ein Ende nehmen; und da die französische Regierung sich gewiß niemals in ihre jetzigen Verantwortlichkeiten verwickelt haben würde, wenn sie nicht auf den Triumph der föderalistischen Verschwörung gerechnet hätte — eine Berechnung, welche der Ausgang des Krieges zu Schanden gemacht hat —, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie auf einen anständigen Vorwand wartet, um sich aus einer falschen und unhaltbaren Stellung herauszuziehen. . . . An dem Wortlaut der Resolutionen kann man billiger Weise nichts aussetzen. Man

kann es höchstens unklug nennen, daß sie die nackte Wahrheit aussprechen; aber die Senatoren und Repräsentanten, welche den Wortlaut aufgesetzt haben, sind zugleich so vorsichtig gewesen, die Art, wie ihren Anträgen Geltung verschafft werden soll, durchaus dem Präsidenten anheimzustellen. Wie wir ferner bemerken müssen, würde eine sofortige Einmischung der Vereinigten Staaten sich nicht damit rechtfertigen lassen, daß die republikanische Partei in Mexiko etwa in drohender Gefahr schwebt, eine unheilbare Niederlage zu erleiden. Es sind sehr viele Gefechte geliefert worden, aber zum Glück ist der Verlust an Menschen dabei sehr unbedeutend gewesen. Nach vielen Märschen und Gegenmärschen, Belagerungen, Schlappen und Verfolgungen von beiden Seiten steht Maximilian noch auf dem alten Pied, und Juarez ist weder besetzt noch entmüthigt. Der Bürgerkrieg, glauben wir, könnte in dem fast unzugänglichen Gebirgsland noch 20 Jahre fortauern, bis beide Theile sich erschöpft hätten. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach werden weder 20 noch 2 Jahre vergehen, ehe der letzte französische Soldat aus dem Lande abgezogen ist, in welchem weder eine Republik noch ein Kaiserreich durch eine von außen kommende Gewalt begründet werden kann. Mögen also die Amerikaner die Lage annehmen, wie sie ist. Sie können nicht gut warten; sie haben beim Aufbruch nichts zu verlieren und nur zu gewinnen. . . . Eines aber können wir unsern Lesern mit Zuversicht versprechen: die Resolutionsanträge des Hrn. Wade und des Generals Schend werden nicht zum Krieg mit Frankreich führen und nicht einmal die gegenwärtigen Beziehungen zwischen den zwei Ländern ernstlich gefährden.

Badischer Landtag.

(Fortsetzung.)

Gesetzentwurf, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhrgen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle der Häusersteuer unterliegenden Gebäude im Großherzogthum sind zum Zweck dieser Besteuerung neu einzuschätzen.

Art. 2. Der Häusersteuer unterliegen vorbehaltlich der Ausnahme des Art. 3:

- 1) alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
- 2) alle zur Land- und Forstwirtschaft, sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
- 3) alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Art. 3. Von der Häusersteuer bleiben befreit:

- 1) die nach dem Gesetz über die Zivilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zugehörden;
- 2) Kirchen, Bethäuser und Synagogen;
- 3) Lehrgebäude der öffentlichen Lehranstalten, Turnhallen, Uebungs- häuser für Feuerwehre;

4) Hospitäler, Entbindungshäuser, Waisenhäuser, Armen- und andern wohlthätigen Zwecken gewidmete Häuser öffentlicher Anstalten, Leichenhallen;

5) alle zum Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorrathshäuser;

6) Thorgebäude, Wachtthürme, Gebäude zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften;

7) Pflanzhäuser und sonstige nicht bewohnbare Gebäude in Gärten und Weinbergen, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetrieb dienen;

8) Rathshäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen;

9) alle dem Staat gehörige und Staatszwecken dienende Gebäude, ausschließlich jener des Domänengrundbesitzes, sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für Staatszwecke überlassen sind;

10) alle durch besondere Gesetze oder Staatsverträge befreiten Gebäude;

11) alle schlechthin unbenützbaren Gebäude und Gebäudetheile.

Art. 4. Die durch Art. 3 Ziffer 1 — 9 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützung ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützung sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach Art. 3 eine Steuerfreiheit begründen.

Dienst- oder Miethwohnungen, welche sich in den im Art. 3 Ziffer 2 — 8 bezeichneten Gebäuden befinden, sind sammt zugehörigen Nebengebäuden steuerbar.

Art. 5. Bei allen zur Häusersteuer einzuschätzenden Gebäuden werden der überbaute Platz nach Lage und Raum, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraute (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen sind als Theile der Hofraute zu betrachten, wenn ihr Flächengehalt 10 Quadratruthen nicht übersteigt.

Einrichtungen für bestimmte Gewerbe werden zur Baulichkeit gerechnet, wenn sie ihrer Natur nach unbeweglich sind.

Art. 6. Die neue Einschätzung geschieht für die Gebäude eines jeden Steuerbezirks, d. h. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldge- markung besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

- 1) die Steuerkapitalien der Gebäude sammt Zugehörden,
- 2) jene der auf den Gebäuden ruhenden Grundlasten festgestellt werden.

Art. 7. Die so ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maßstab, nach welchem einerseits die Hauseigentümer und andererseits die Grundlastenberechtigten zur Häusersteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Fall von Veränderungen der Steuerobjekte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerbezirk in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung der Gebäude vorgenommen und für vollzählig erklärt ist. (Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

B. c. 364.

Die ersten Nummern des neuen Jahrgangs 1866 sind aus Berlin bereits eingetroffen.



Der Bazar, die reichhaltigste und nützlichste Familienseitung, hat durch seine enorme Verbreitung wohl am Besten bewiesen, daß er in den bisherigen elf Jahrgängen seine Aufgabe gelöst hat. Die deutsche Original-Ausgabe zählt eine Auflage von 130,000 Exemplaren, die übrigen Ausgaben in fünf verschiedenen Sprachen zählen zusammen 125,000 Exemplare. — Im Ganzen also über eine Viertel-Million, ein Umstand, der den Bazar als die verbreitetste Zeitung der Welt hinstellt. — Auch fernerhin werden wir es uns hauptsächlich angelegen sein lassen, durch Abbildung und Beschreibung die Selbstentfaltung der Damen- und Kinder-Garderobe stets der neuesten Mode entsprechend zu lehren und hierbei vorzugsweise auf die praktischen Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht nehmen, so daß den Familien Gelegenheit zu wesentlichen Ersparnissen geboten ist. Die jährlich erscheinenden 48 Nummern (74 Bogen in größtem Folio-Format) bringen gegen 300 Schnittmuster in natürlicher Größe zur gesammten Garderobe der Damen, Mädchen und Knaben, sowie der Leibwäsche überhaupt. Diese Schnittmuster sind in Zeichnung und Beschreibung so klar und faßlich, daß auch die ungelübteste Hand im Stande ist, ein aufsehendes Kleidungsstück darnach zuzuschneiden und anzufertigen. Jährlich über 1000 Abbildungen umfassen gleichfalls die gesammte Damen-Garderobe, Leibwäsche und Kinder-Garderobe, ferner alle übrigen Gegenstände, welche irgend in das Bereich weiblicher Handarbeiten gehören, und die gewöhnlich zu theuren Preisen in den Läden gekauft werden, nach dem modernsten Geschmack: Pariser und Berliner Originalmuster für Stickerie, Bekleiderie, Tapissierere, Application und Soutache, Filet, Strick, Häkel, Knöpf- und Perlenarbeiten; endlich in regelmäßiger Reihenfolge die neuesten Modenbilder.

Der unterhaltende Theil des Bazar, redigirt von Dr. Julius Rabenbergs, bringt Novellen der beliebtesten Schriftsteller, dem weiblichen Geschmack entsprechende Skizzen ersten und heiteren Inhalts, nebst Illustrationen; Gedichte, Musik-Piecen für Pianoforte und Gesang, neue Tanzstouren, Räthsel, Rebus, Schach, Räthselrungen-Aufgaben und eine Fülle von Notizen und Recepten für die Hauswirthschaft und Toilette, schließlich regelmäßige Berichte über neueste Moden und Handarbeiten.

Probe-Nummern werden von allen Buchhandlungen und Post-Ämtern des In- und Auslandes zur Ansicht geliefert.

Bestellungen nimmt jederzeit entgegen: die **G. Braun'sche** Hofbuchhandlung in **Karlsruhe**.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis: 1 fl. 30 kr.
130,000 Auflage. — Monatlich erscheinen vier Nummern mit zahlreichen Illustrationen. — Auflage **130,000**.

3.c.345. Nr. 10,374. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Ferdinand Wenger von Menningen, Katholik, geb. Kub, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf Montag den 29. Januar 1866, Vorm. 9 Uhr, angeordnet wird; was wir zur Kenntniss der Gläubiger bekannt machen.

Konstanz, den 20. Dezember 1865. Groß. Kreis- und Hofgericht Konstanz. Civilkammer. W e b e r l i n d.

3.c.348. Nr. 4389. Mosbach. (Bekanntmachung.) Namens der Ehefrau des Georg Dieb in von Schwelgern, Wollweber, geb. Steinfurth, hat Herr Anwalt Wallau dahier eine Klage auf Vermögensabsonderung gegen deren Ehemann eingereicht, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf Dienstag den 6. Februar 1866, Vorm. 9 Uhr, angeordnet ist. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger bekannt gemacht.

Mosbach, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. II. Civilkammer. Der Kreisgerichts-Direktor: S e r g e r.

3.b.110. Nr. 16,410. Engen. (Defensivliche Vorladung.) Für Kaufmann J. Schweizer in Rothweil hat Anwalt Wed dahier gegen den vor mehreren Wochen mit Staatsurlaub nach Amerika ausgewanderten Kürschner Julius Kist von Engen mit Behauptung: Dieser habe noch in Engen am 15. und 19. Juli 1865 nach Bestellung für vereinbarte und handelsübliche Preise, im Gesamtbetrag von 73 fl. 45 kr., Ellenwaaren empfangen, eine Klage auf Bezahlung dieser Summe erhoben. Bezüglich auf § 60 P.O. werden beide Theile zur mündlichen Verhandlung auf Montag den 19. Februar 1866, Vormittags 11 Uhr, mit der Aufforderung anberaumt, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. Beim Ausbleiben des Beklagten werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, der Beklagte mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und nach dem Klagebegehren erkannt werden. Dieses wird dem an unbekanntem Ort befindlichen Beklagten gemäß der §§ 243 Abs. 2 und 244 P.O. mit der Auflage anberaumt, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an der Gerichtsstelle dahier angehängt werden sollen. Engen, den 19. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. H e i l.

3.b.993. A.C. Nr. 21,836. Bruchsal. (Civilklage.) Bei Gelegenheit des gegen den Kirchenbienen Josef Decker dahier betriebenen Vollstreckungsverfahrens auf Liegenschaften hat sich ergeben, daß in dem Band XXV. unter der Ord.Nr. 345 auf Seite 955 des Unterhandbuchs sich förmlich folgender Eintrag vom 26. Januar 1849 vorfindet:

„Nach oberamtlicher Notifikation vom 17. laufenden Monats, Nr. 2349, ist Petermeßner Josef Decker diesem zum Vormund des abwesenden Franz Brandmaier verpflichtet, zu dessen Sicherheit das Pflegschaftsvermögen auf die Liegenschaften des Klägers dahier einzutragen ist.“

In Folge dieses Eintrags habe dann der Vollstreckungsbeamte von dem Pflegschaftsbesitzer den Betrag von 1276 fl. 38 kr. an Franz Brandmaier verwiesen. Die Gläubiger des Josef Decker, Anton Heymann in Frankfurt a. M. und Ernst Wertheimer dahier, setzen nun die Rechtsgültigkeit des bezeichneten Pfandbeitrags an, indem sie behaupten, daß Franz Brandmaier schon im Jahr 1783 in Ungarn gestorben und längst nicht mehr als Abwesender und Lebender zu behandeln sei; sodann weil ein gesetzliches Pfandrecht zu Gunsten Abwesender nicht besteht.

Dem Antrag des Anwalts der genannten zwei Gläubiger gemäß werden alle jene Personen, welche Ansprüche aus dem bezeichneten Pfandbeitrag ableiten, hiermit aufgefordert, solche innerhalb dreier Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls den genannten zwei Gläubigern des Decker gegenüber der bezeichnete Pfandbeitrag für ungültig und erloschen erklärt werde.

Bruchsal, den 13. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S t a i g e r. v d t, K a a b.

3.b.117. Nr. 26,462. Pforzheim. (Vorladung.) J. S. des Handlungskaufes G. und W. G ü n d e r i c h - L e n n e p gegen Maler Pflüger hier, wegen Forderung.

Herr Anwalt Wed hat unter Vollmachtsvorlage Seitens der H. Firma dahier vorgetragen: Die H. Firma habe dem Beklagten auf Bestellung die in der gleichzeitigen übergebenen Faktur vom 6. Juni d. J. verzeichneten Farbwaren zum Preis von 75 fl. 26 kr. verkauft, und zwar mit dreimonatlichem Ziel; der Beklagte habe die Waare angenommen, den Kaufpreis jedoch bis zur Verfallzeit nicht bezahlt, vielmehr vor einiger Zeit mit Hinterlassung von Schulden sich heimlich von hier entfernt. Es werde daher gebeten, den Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises von 75 fl. 26 kr., nebst 5 % Zins hieraus, vom Klageaufstellungsstag an, sowie zur Ertragung der Kosten zu verurtheilen.

Zugleich hat der Anwalt der H. Firma unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung um Anlegung des Sicherheitsarrestes gemäß §§ 598 Biff. 1, 606, 607 P.O. auf die in der Mietwohnung, bezw. Mietscheuer des Beklagten befindlichen Farbwaren, insbesondere auf eine mit Kopal-Fußbodenlack gefüllte Blechschale gebeten.

Es ist daher

1) Wird auf H. Antrag gemäß §§ 598 Biff. 1, 606, 607 d. P.O. zu Gunsten und bis zum Belohnen der H. Forderung von 75 fl. 26 kr. nebst 5 Prozent Zins hieraus vom Klageaufstellungsstag an Sicherheitsarrest auf die in der Mietwohnung, bezw. Mietscheuer des Beklagten befindlichen Farbwaren, insbesondere auf eine mit Kopal-Fußbodenlack gefüllte Blechschale gelegt, und wird Gerichtsvollzieher V e n t-

ner beauftragt, diese Farbwaren unverzüglich in das Pfandlokal zu verbannen.

2) Wird Tagfahrt zur Rechtsfertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache angeordnet auf Samstag den 20. Januar 1866, 9 Uhr Vormittags,

und werden hiezu der H. Anwalt mit der Auflage, den Arrest durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprache und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, und mit dem Bedrohen, daß im Fall seines Ausbleibens in der Tagfahrt der Arrest sofort wieder aufgehoben würde; der Beklagte aber mit der Auflage, sich über das Arrestgelde zu vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzulegen; ferner mit dem Bedrohen anberaumt, daß im Fall seines Ausbleibens auf Antrag des Klägers die Klagehatsachen für zugestanden angenommen, und alle Einreden dagegen für veräußert, auch der verhängte Arrest für statthaft und fortbauend erklärt, und sofort nach dem Klagebegehren, soweit dieses in Rechten begründet, erkannt würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, spätestens in der oben anberaumten Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen, welche nach dem Befehle der Partlie selbst oder in deren wirklichem Wohnort zu geschehen haben, aufzustellen, widrigenfalls alle weiter ergehenden Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen würden.

Pforzheim, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. V o e d t.

3.b.140. Nr. 26,425. Pforzheim. (Vorladung.) In Sachen der Brüder Christian und Adam Ruf von Weiskirchen, Kläger, gegen den nächsten Bischoff Gottlieb Morlod von Pforzheim, Beklagten, Forderung betr.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 5. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu der klägerische Anwalt, sowie der Beklagte anberaumt werden, letzterer unter dem Rechtsnachtheil und der Auflage der §§ 326 und 244 der Prozeßordnung.

Pforzheim, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S c h e m b e r.

3.b.947. Nr. 14,376. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Ph. Witt von Niederrimmendingen und dessen Handelsfirma gleichen Namens haben wir Sant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 24. Januar 1866, Vorm. 9 Uhr, angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden der Massepfleger und Gläubigerausschuß genehmigt und wird ein Vorkauf- und Nachkaufvertrag versucht werden. Die Nichterscheinen werden in Bezug auf Abschließung eines Vorkauf- und Nachkaufvertrages und die Wahl des Massepflegers und Gläubigerausschusses als der Mehrheit der Erschienenen betrachtet angesehen.

Emmendingen, den 7. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. v. R o t t e d.

3.b.116. Nr. 9884. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Josef Rießler von Mühlwieser haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 26. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr,

auf beiderseitiger Gerichtsanzeige festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Santmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorkauf- und Nachkaufverträge versucht, und sollen in Bezug auf Vorkauf- und Nachkaufverträge die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen betrachtet angesehen werden.

Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden, damit einverstandenen, Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen, oder sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Anstellungen, welche nach dem Befehle an die Partlie selbst geschehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partlie eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen, den im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, aber durch die Post zugesendet würden.

Ettenheim, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S e n g l e r.

3.b.138. Nr. 7508. Wallbörn. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Wendelin Binig von Debeim, z. B. in Hornbach, haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 23. Januar f. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt zu machen, des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Nichtigstellung, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorkauf- oder Nachkaufverträge versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vorkaufvertrages die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen betrachtet angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einhängungen aufzustellen und anberaumt namhaft zu machen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse lediglich durch Zusendung auf der Post erfolgen soll.

Wallbörn, den 22. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. K u g l e r.

3.b.137. Nr. 12,032. Baden. (Ausschlußerkenntnis.) In der Santmasse gegen Albin Ehinger vom Tiergarten, Stadtgemeinde Baden, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Baden, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S c h m i t t.

3.b.120. Nr. 14,758. Emmendingen. (Aufforderung.) Franz Müller von Holzhausen, der schon 1852 sich nach Amerika begab, hat seit 1858 keinerlei Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner bekannten gesetzlichen Erben wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist seinen dormaligen Aufenthaltsort und um so gewisser anzugeben, als er sonst für verschollen erklärt, und sein Vermögen obensignierten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Emmendingen, den 12. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. v. R o t t e d.

3.b.114. Nr. 9886. Vorberg. (Aufforderung.) Die ledige Luise Thoma von Wölschingen, welche im Jahr 1851 nach Amerika ausgewandert ist und seither keine Nachricht mehr in ihre Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag ihrer Verwandten aufgefordert, binnen Jahresfrist anzuzeigen, ansonst sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Vorberg, den 21. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S c h a n e r.

3.b.141. Nr. 9073. Achern. (Erbrechtsaufhebung.) Die Wittwe des Tagelöhners Anton Heim, Klara, geborne Mäzger, von Sasbachwalden, wird hiermit in Besitz und Gewahr des Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.

Achern, den 23. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S i m m e l.

3.b.115. Baden. (Erbvorladung.) Franz Josef Berberich von Baden, der sich vor 10 Jahren als Schustergehilfe auf die Wanderschaft begeben und seither keine Nachricht mehr von sich erhielt hat, wird zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben seiner Mutter, Franz Martin Berberich's Wittwe, Elisabetha, geborne Seufert, von Baden, mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft ganz Denen werde zugeschieden werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Baden, den 20. Dezember 1865. Groß. Notar. L o c h e r t.

3.b.129. Dallau. (Erbvorladung.) Georg Andreas Klingmann und Karl Klingmann, Beide von Großholzheim, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind mit zur Erbschaft ihres Oheims, des Bürgers und Landwirths Georg Adam Febr von Derschflenz, berufen.

Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit zur Geltendmachung seiner Erbansprüche weder persönlich erscheint, noch durch einen mit legaler Vollmacht versehenen Gewalthaber sich vertreten läßt, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeschieden werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dallau, den 23. Dezember 1865. Groß. Notar. V e n d e r.

3.b.130. Dallau. (Erbvorladung.) Martin Hartmann von Oberschiffen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seines Vaters, des Bürgers und Landwirths Andreas Hartmann von Oberschiffen, berufen.

Dieselbe wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit zur Geltendmachung seiner Erbansprüche weder persönlich erscheint, noch durch einen mit legaler Vollmacht versehenen Gewalthaber sich vertreten läßt, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeschieden werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

3.b.135. Nr. 11,186. Kenzingen. (Aufforderung.) Mathias Sauer, 51 Jahre alter Tagelöhner von Sasbach, welcher außer der ihm erblich übertragenen Besoldung ferner der Entlohnung von 16 fr. Geld zum Nachtheil des Ludwig Keppler in Herzvolzheim und eines Hemdes, im Werth von 2 fl., zum Nachtheil des Josef Diebert in Ringsheim, damit weiterer gemeiner Diebstahle angeklagt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis nicht gefällt werden. Wir bitten, den Angeklagten im Falle der Betretung gefälligst anher zu überleiten.

Kenzingen, den 19. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. J u n g h a n n s.

3.b.133. Nr. 11,408. Kenzingen. (Aufforderung.) Mathias Kähler, des St. Michael, 22 Jahre alter Tagelöhner von Nordweil, welcher des Betrags, im Betrag von 5 fl. 30 kr., zum Nachtheil des Walthäters Georg Simmelspach auf dem Strittberger Wirthshaus, Gemartung Weisheim, angeklagt ist, wird aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis nicht gefällt werden. Zugleich bitten wir, den Angeklagten im Falle der Betretung gefälligst zu überleiten.

Kenzingen, den 26. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. J u n g h a n n s.

3.b.125. Nr. 9209. St. Blasien. (Aufforderung und Forderung.) Josef Söh von Sasbach, Amts Waldbhut, ist der Besetzung eines öffentlichen Dieners im Sinne des § 637 St.G.B. angeklagt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis nicht gefällt werden wird. Wir bitten zugleich, denselben auf Betreten gefälligst anher einzuliefern.

Personalbeschreibung: Josef Söh ist 50 Jahre alt, etwa 5' 7" groß, hat längliche Gesichtsförm, schwarze Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, spitze Nase und kleinen Mund. St. Blasien, den 17. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. S p e r e i.

3.b.134. Nr. 14,743. Emmendingen. (Bekanntmachung.) Benjamin Maier von Sasbach, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, soll in einer dahier anhängigen Untersuchung als Zeuge einvernommen werden. Wir bitten um Angabe seines dormaligen Aufenthaltsorts.

Emmendingen, den 19. Dezember 1865. Groß. Kreisgericht. R a n.

3.b.119. Nr. 10,399. Billingen. (Aufforderung.) J. U. S. den Hobolsten III. Klasse Otto August Schleichner von Billingen, wegen Desertion.

Der Hobolst III. Klasse Otto August Schleichner von hier, welcher sich unerlaubt aus der Garnison Konstanz entfernt hat, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen denselben beantragt würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Billingen, den 23. Dezember 1865. Groß. Kreisamt. L a n g.

3.b.136. Nr. 10,595. Kork. (Aufforderung und Forderung.) David Kimmmer von Reuteheim, Soldat bei groß. 2. Infanterieregiment König von Preußen, hat sich unerlaubt Befehle aus seinem Urlaubsort entfernt, und wird daher aufgefordert, binnen 4 Wochen sich dahier oder bei seinem Regimentskommando zu stellen und über seine Entwidung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion beantragt würde.

Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme und um Fahndung gebeten. Kork, den 22. Dezember 1865. Groß. Kreisamt. F r e c h.

3.b.127. Nr. 22,539. Waldbhut. (Aufforderung.) Konstriktion pro 1866 betr. Bei der am 4. d. Mts. flüchtig habenden Refrutenaushebung sind nachfolgende flüchtige unentschuldig ausgeblieben:

- 1) Peter Mäzger von Sasbach, 200-Nr. 15; 2) Adolph Kaiser von Mühlwieser, " 20; 3) Jakob Bannholzer von Birnbach, " 60; 4) Oswald Schmid von Großsal, " 110; 5) Johann Baptist Camp von Zwingen, " 146.

Dieselben werden aufgefordert, binnen 6 Wochen sich dahier zu stellen, widrigenfalls gegen sie die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refrutenaushebung beantragt werden wird. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Waldbhut, den 20. Dezember 1865. Groß. Kreisamt. R i e d e r. v d t, N e u m a i e r.